



BESCHLUSS

Sitzung vom 19. August 2020
Beschluss-Nr. 83
Registratur 9.0.0.
Dossier/Geschäft HINAU-2020-1024
IDG-Status öffentlich

GEMEINDERAT

Gemeinde Hittnau
Jakob Stutz-Strasse 50
8335 Hittnau

Für Rückfragen
Präsidiales
Tel. 043 288 66 10
stefania.santo@hittnau.ch

Gebührentarif zur kommunalen Gebührenverordnung, Teilrevision

■ Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 10. September 2018 haben die Stimmberechtigten über den Erlass einer Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hittnau entschieden. Dieser Erlass regelt die Grundzüge der Gebührenerhebung als auch der Bemessung für die Verrechnung von Leistungen. Mit der Annahme der Gebührenverordnung mussten auch die einzelnen Gebührensätze erlassen und in Kraft gesetzt werden (Gebührentarif). Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 7. November 2018 mit Beschluss Nr. 129 darüber beraten und den Gebührentarif verabschiedet. Per 1. Januar 2019 trat der Gebührentarif in Kraft.

Im aktuellen Gebührentarif vom 7. November 2018 sind einerseits aufgrund der Anpassung von gesetzlichen Normen und andererseits aufgrund der Erfahrungen in der Verwaltungspraxis Änderungen resp. Ergänzungen nötig. Es handelt sich dabei um folgende Anpassungen:

- Artikel 17:
Präzisierung der jährlichen Hundeabgabe, Anpassung der Meldegebühren, Schaffung der Rechtsgrundlage zur Weiterverrechnung des Verwaltungsaufwandes in Bezug auf Aufforderungen im Hundewesen und Anpassung des Verweises auf die kantonale Rechtsgrundlage in Bezug auf die Befreiung der Hundeabgabe.
- Artikel 24:
Ergänzung des Artikels, damit für die Weiterverrechnung des Verwaltungsaufwandes eine Rechtsgrundlage vorhanden ist.
- Artikel 27:
Ergänzung des Artikels, damit auch für zurückgezogene Einbürgerungsgesuche eine Rechtsgrundlage für die Verrechnung des Verwaltungsaufwandes vorhanden ist.
- Artikel 29:
Aufhebung des gesamten Artikels, da gemäss der neuen Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung (VVLG; LS 817.1) ab 1. Januar 2020 der Vollzug der Lebensmittelkontrolle ausschliesslich durch das Kantonale Labor ausgeführt wird. Dies gilt auch für die Verrechnung von allfälligen Gebühren.

■ Formelles

1. Zuständigkeit

Art. 5 der Gebührenverordnung der Gemeinde Hittnau vom 10. September 2018 weist dem Gemeinderat die Kompetenz zu, die einzelnen Gebührenhöhen festzulegen und diese bei Bedarf anzupassen.

2. Anpassungen

Alle Neuerungen sind rot hervorgehoben und Passagen, welche wegfallen, wurden durchgestrichen.

3. Inkraftsetzung

Der überarbeitete Gebührentarif zur kommunalen Gebührenverordnung liegt zur Genehmigung vor und soll per 1. November 2020 in Kraft treten.

■ Gebührentarif zur kommunalen Gebührenverordnung vom 7. November 2018

E. Polizeiwesen

Art. 17 Hundehaltung

Hundeabgabe pro Jahr

für jeden Hund	jährliche Abgabe pro Hund	CHF	155.00
Meldegebühr bei ordentlicher Meldung	gebührenfrei	CHF	10.00
Meldegebühr bei verspäteter Meldung	CHF 40.00	CHF	20.00
Meldung Halter bei AMICUS durch Gemeinde	nach Aufwand		
Aufforderungen		CHF	30.00

~~Polizei-, Militär-, Sanitäts-, Lawinen-, Blinden-, Therapie- und ausgebildete Schweißhunde sind von der Abgabe befreit, sofern die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Details sind im Hundegesetz vom 14. April 2008 geregelt.~~

Neu

Die Befreiung von der Hundeabgabe richtet sich nach dem kantonalen Hundegesetz.

H. Einwohnerkontrolle

Art. 24 An-/Abmeldung, Umzüge, Auskünfte, Schriften und Ausweise

Neu

Registrierung der Meldepflicht an das Notariat CHF 20.00

I. Bürgerrecht

Art. 27 Ausländerinnen und Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung

Bei abgelehnten **und zurückgezogenen** Gesuchen wird der aufgelaufene Verwaltungsaufwand anteilmässig verrechnet.

K. Lebensmittelkontrolle

Art. 29 Lebensmittelkontrolle

~~Die Lebensmittelkontrollen werden durch das Lebensmittelinspektorat der Stadt Winterthur durchgeführt. Der Gemeinderat übernimmt daher die jeweils geltenden Tarifsätze für Lebensmittelkontrollen der Stadt Winterthur.~~

■ Beschluss

1. Der teilrevidierte Gebührentarif zur kommunalen Gebührenverordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt und tritt nach rechtskräftiger Publikation per 1. November 2020 in Kraft.
2. Die Abteilung Präsidiales wird mit der Publikation sowie der darauffolgenden Einholung der Rechtskraftbescheinigung beauftragt.
3. Die Abteilung Präsidiales wird – nach vorliegender Rechtskraftbescheinigung – mit der Nachführung der Teilrevision des Gebührentarifs zur kommunalen Gebührenverordnung vom 7. November 2018 analog den Erwägungen beauftragt.

4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die nachgeführte Teilrevision in der systematischen Gesetzessammlung der Gemeinde Hittnau (Personalplattform/Homepage) zur Verfügung zu stellen.
5. Der Gemeindeschreiber wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Mitteilung durch Protokollauszug per Email an:
 - 6.1. Rechnungsprüfungskommission
 - 6.2. Ressortvorsteher Sicherheit, Finanzen und Steuern
 - 6.3. Personal (INTRANET)
 - 6.4. Leiterin Finanzen
 - 6.5. Abteilung Präsidiales
7. Mitteilung durch gedruckten Protokollauszug an:
 - 7.1. Medienmitteilung / Amtliche Publikation
 - 7.2. Protokollakten

GEMEINDERAT HITTNAU

Christoph Hitz
Gemeindepräsident

Jannik Fitzi
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand: _____